

Neustart Schwimmen – Mai 2021

**Zusammenfassung der wichtigsten
Neuregelungen der
Coronaschutzverordnung zum 28.05.2021**

Schwimmen mit Zukunft – Zukunft mit Schwimmen!

Herausgeber:

Schwimmverband NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Allee. 25
47055 Duisburg
info@schwimmverband.nrw

Autor:

Frank Rabe

Version:

0.91 vom 28.05.2021

Stand:

Coronaschutzverordnung vom 26.05.2021 geändert am 28.05.21

SchwimmWelten



Inhaltsverzeichnis

Neue Inzidenzstufen (§ 1 CoronaSchVO)	5
Abstandsregeln (§ 4 CoronaSchVO)	5
Masken (§ 5 CoronaSchVO).....	7
Was muss nun wo getragen werden?	7
Maskenpflicht für Trainer und Sportler.....	7
Testungen (§ 7 CoronaSchVO / §§ 3, 4, 4a CoronaTestQuarantäneVO, § 1 CoronaBetrVO).....	8
Wann dürfen (auch Hallen)Bäder für wen öffnen?.....	9
Anfängerschwimmausbildung – der Anfang von allem!	10
Allgemeiner Schwimmsport – eine komplexe Angelegenheit.	11
Aus Sicht der Bäder (§ 15 CoronaSchVO)	12
Tabelle Bäderbetrieb	13
Aus Sicht der Schwimmvereine (§ 14 CoronaSchVO).....	14
Tabelle Sportbetrieb.....	15

Duisburg, 27.05.2021

Liebe Freunde*innen des Schwimmsports,

in die zum 28.05.21 in Kraft tretende Coronaschutzverordnung des Landes NRW wurden diesmal nicht nur einige kleine Änderungen aufgenommen. Sie wurde in der gesamten Struktur neu gefasst und gliedert sich nun auf in einen allgemeinen und einen speziellen Teil.

Somit macht es auch keinen Sinn, auf die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung hinzuweisen. Vielmehr wollen wir versuchen, die Verordnung auf die für den Schwimmsport relevanten Bereich zu reduzieren und die wichtigen Aspekte kompakt abzubilden. Wenn im Folgenden nur §§ ohne Angabe einer VO erwähnt werden, ist immer die CoronaSchVO gemeint.

Aufgrund der vielen Fragen, die gerade seit dem In-Kraft-Treten der „Bundesnotbremse“ bei uns eingegangen sind, wollen wir hier auch Grundsätzliches erläutern. Allerdings werden wir konkret immer nur die Regelungen erwähnen, bei denen wir einen irgendwie gearteten Zusammenhang zum Vereinsleben vermuten. Wenn wir also nicht anführen, dass auch der Pferdesport erlaubt ist und man beim Frisör keine FFP2 Maske mehr tragen muss, dann, weil dies für den Bäderbetrieb keine Relevanz hat.

Da wir gerade über Pfingsten an den kritischen Rückmeldungen und Fragen gemerkt haben, wie sehr gerade die letzte Coronaschutzverordnung die Schwimmvereine bewegt hat, lassen wir euch diese Ausarbeitung vor den sonst immer noch anstehenden Korrekturläufen zukommen.

Wir werden dieses Papier fortlaufend aktualisieren, insbesondere wenn sich neue Erkenntnisse ergeben oder unser Verständnis der Regeln sich als falsch erweisen sollte. Ebenso werden wir in den nächsten Tagen noch einige Ergänzungen aufnehmen, die wir in der Kürze nicht einarbeiten konnten.

Wir hoffen, dass wir die wichtigsten Fakten verständlich zusammenfasst haben, und entschuldigen uns für die Tippfehler. Das wird in der nächsten Fassung korrigiert 😊
Bitte schaut regelmäßig auf unsere Homepage www.swimpool.de. Wenn euch etwas auffällt, was nach eurer Meinung falsch oder unverständlich ist, teilt uns dies bitte mit.

Bleibt zuversichtlich und bis demnächst am Beckenrand

Claudia Heckmann
Präsidentin

Elke Struwe
Vizepräsidentin

Karl-Heinz Dinter
Vizepräsident

Frank Rabe
Generalsekretär

Neue Inzidenzstufen (§ 1 CoronaSchVO)

Die bisherigen Regelungen werden durch ein neues Vier-Stufen-Modell abgelöst, wobei die ersten drei Stufen in der CoronaSchVO festgelegt werden und die vierte das Infektionsschutzgesetz des Bundes mit der dort eingeführten „Bundesnotbremse“ definiert.

Von Bedeutung sind für den Sport folgende drei Stufen:

- die Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35
- die Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35 bis höchstens 50
- die Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz von über 50

Da es hier einige Verständnisprobleme gab ist zunächst festzuhalten, dass nur bei kreisfreien Städten die für die Stadt berechnete Inzidenz relevant ist. In Kreisen kann es aus diesem Grunde zu der Situation kommen, dass in einer Kommune Inzidenzstufe 1 vorliegt, für den Kreis jedoch Inzidenzstufe 3. Stufe 3 findet dann in allen Städten des Kreises Anwendung.

Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt erst, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden **Werktagen** unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. In umgekehrte Richtung geht es, wenn der Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden **Kalendertagen** überschritten wird.

Das Ganze kann dann zu folgenden Situationen führen:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Situation 1	51	49	48	42	41	40	39	48	51	48	43	43	40	35
Situation 2	49	48	42	41	40	51	51	42	48	43	51	40	35	48
Situation 3	49	48	42	41	40	51	51	51	48	43	51	40	35	48

In Situation 1 sind am zweiten Montag fünf Werktage erreicht, Inzidenzstufe 2 gilt ab dem zweiten Mittwoch. In Situation 2 sind am Freitag fünf Werktage erreicht. Am Samstag würde somit ab Sonntag Inzidenzstufe 2 festgestellt werden. Da nur an zwei Kalendertagen (Samstag und Sonntag) der Grenzwert überschritten wird, ändert sich daran auch am Montag nichts. Anders in Situation drei. Da würde am zweiten Dienstag festgestellt werden, dass an drei Kalendertagen in Folge der Grenzwert überschritten wurde und somit ab dem zweiten Mittwoch wieder Inzidenzstufe 3 gelten.

Abstandsregeln (§ 4 CoronaSchVO)

Auch hier gab es in der Vergangenheit viele Missverständnisse. Zunächst ist festzustellen, dass ganz grundsätzlich im öffentlichen Raum gilt, dass ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist. Damit ist nicht der Raum in Gebäuden oder unter freiem Himmel gemeint, sondern jedweder Bereich, der nicht durch den Wohnungsschutz des Grundgesetzes gedeckt ist. Und

auch wenn das Grundgesetz hier von Wohnung spricht, so ist damit nicht nur die klassische Wohnung gemeint. Die Rechtsprechung definiert als Wohnung alle Räume, die ein Einzelner der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat. Das sind somit bspw. auch Ladenlokale und Vereinsheime nicht jedoch PKW. Dies bedeutet aber auch, dass Bäder in öffentlicher Trägerschaft in jedem Fall als öffentlicher Raum zu werten sind.

Ohne eine der Ausnahmeregeln darf in der Inzidenzstufe 3 der Mindestabstand nur unterschritten werden beim Zusammentreffen von Personen aus max. zwei Hausständen ohne Personenbegrenzung. Bei Inzidenzstufe 2 max. drei Haushalte ODER maximal zehn Personen mit einem Negativtest. In Inzidenzstufe 1 maximal fünf Haushalte oder bis zu 100 Personen mit Negativtest.

Ein Treffen mit Vereinskollegen ist also in allen Stufen zumindest eingeschränkt möglich. Bei der Personenzahl werden immunisierte Personen, also alle Geimpften und Genesenen ohne Symptome, nicht mitgezählt. Dies ist aber explizit auf die Zulässigkeit der Unterschreitung des Mindestabstandes bezogen. Bei den Zuschauerzahlen von Sportveranstaltungen gilt die Anzahl der Anwesenden insgesamt.

Zum Mindestabstand am Beckenrand und im Wasser haben wir schon vieles ausgeführt. Vor allem im Becken ist dieser Abstand aufgrund der deaktivierenden Wirkung des Chlorwassers nicht notwendig. **Auch wurde uns seitens der Staatskanzlei für das Anfängerschwimmen mitgeteilt, dass dies natürlich nicht-kontaktfrei erfolgen kann, woraus die Nichteinhaltung des allgemeinen Mindestabstands folgt.**

Leider hat der Mindestabstand dennoch wieder seinen Weg in die Bäder und, nach unserer Wertung wg. der deaktivierenden Wirkung des Chlorwassers unnötigerweise, auch in die Becken gefunden. Auf der einen Seite als Berechnungsfaktor für die Festlegung der maximalen Benutzer, auf der anderen Seite über die Regeln zum kontaktfreien Sport. Dies gilt **zwar nur in Inzidenzstufe 3** (die hoffentlich bald überall nicht mehr gilt), dennoch wollen wir dies kurz erläutern.

Für den Bäderbetrieb ist der allgemeine Mindestabstand von 1,5 m von Bedeutung. Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung jedoch dauerhaft ein **Mindestabstand von 5 Metern** einzuhalten. Dies stellt Badbetreiber vor Probleme, da gerade die Früh-/Einzelschwimmer somit rd. 79m² Fläche benötigen. Für den Vereinsbetrieb ist dieser Abstand nur zwischen den Gruppen zu gewährleisten. In der Gruppe gilt, je nach Alter, 1,5 m oder kein Abstand (bei Gruppen junger Menschen <=18 Jahre mit max. 25 Teilnehmern).

Dies gilt alles nur in Inzidenzstufe 3!

Masken (§ 5 CoronaSchVO)

Auch zu diesem Thema erreichten uns viele Anfragen, die sich vor allem auf die Klassifizierung der Masken bezogen.

Die CoronaSchVO unterscheidet drei Klassen von Masken. Alltagsmasken sind textile Mund-Nasenbedeckungen wie bspw. unsere SchwimmWelten-Masken aber auch Tücher und Schals. Medizinische Gesichtsmasken sind die sogenannten OP-Masken und unter Atemschutzmaske fällt die FFP2-Maske (oder vergleichbar klassifizierte Masken).

Was muss nun wo getragen werden?

Atemschutzmasken sind nur noch bei der öffentlichen oder entgeltlichen Personenbeförderung vorgeschrieben sowie für die Erbringer von Dienstleistungen, wenn dort der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und der Kunde keine Maske tragen muss.

Medizinische Masken sind für uns in zwei Bereichen relevant. Sie sind grundsätzlich zu tragen bei Bildungsveranstaltungen sowie zulässigen Versammlungen in geschlossenen Räumen. Aller andere Bereich, in denen diese Masken getragen werden müssen, können in der CoronaSchVO nachgelesen werden.

Für das Vereinsleben könnte die Vorschrift von Bedeutung sein, dass bei zulässigen Zusammenkünften und Veranstaltungen im Freien von mehr als 25 Personen eine Alltagsmaske unabhängig vom Mindestabstand getragen werden muss.

Maskenpflicht für Trainer und Sportler

Grundsätzlich gilt am Beckenrand eine Maskenpflicht, was bei uns vor allem die Trainer*innen betrifft. Hier ist jedoch zu hinterfragen, welche Aufgabe sie insgesamt wahrnehmen. Wird neben dem Training auch die Wasseraufsicht wahrgenommen, kann bzw. muss man Trainer*innen auch als Rettungskraft einordnen, für die keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht. Dies ist hier auch dringend zu empfehlen, da bei einem schnellen Sprung ins Wasser mit der Maske Probleme beim Luftholen entstehen können daraus Gefahr für das eigene Leben droht.

Für Schwimmer*innen gibt es ebenfalls eine Ausnahmeregelung, da **bei einer zulässigen Sportausübung die Maske abgenommen werden kann, wenn dies erforderlich ist**. Im Wasser ist dies in jedem Fall erforderlich, da eine durchnässte Maske das Atmen unmöglich macht.

Für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht.

Testungen (§ 7 CoronaSchVO / §§ 3, 4, 4a CoronaTestQuarantäneVO, § 1 CoronaBetrVO)

Solange die Bevölkerung noch nicht umfassend geimpft ist, werden wir uns diesem Thema stellen müssen. Sport mit den 3G (Genesenen – Geimpften – Getesteten) wird uns noch eine Weile begleiten. Die daraus resultierenden Kontrollpflichten mögen dem ein oder anderen lästig erscheinen, sind aber momentan die einzige Möglichkeit wieder in eine Normalität im Vereinsbetrieb zurückzufinden.

Aufgrund der Altersstruktur in den Vereinen wird die Gruppe der Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung wohl bedeutend kleiner sein als die der Getesteten. Welche Tests sind aber nun gemeint?

Hier gibt eine weitere Verordnung, die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung, Aufschluss. Jede dort aufgeführte Testung ist zulässig. Und ohne hier auf die verschiedenen Verfahren einzugehen, kann man festhalten, dass der Antigen-Test (Coronaschnelltest), der im Rahmen der kostenfreien Bürgertestung jedem Bürger mind. einmal pro Woche zusteht, völlig ausreicht.

Neben diesen offiziellen Tests können auch Beschäftigtentestungen von dazu durch die Gesundheitsbehörden autorisierten Arbeitgebern herangezogen werden.

Da ein Großteil unserer Sportler*innen aber sicher noch zur Schule geht, wird er einfachste Weg die Schultestung sein. Diese wiederum wird in der dritten hier relevanten Verordnung geregelt, der Coronabetreuungsverordnung. Für jede*n Schüler*in die den Präsenzunterricht besuchen erfolgen wöchentlich zwei Coronaselbsttest in der Schule und unter Aufsicht des Schulpersonals. **Ab dem 31.05.2021 ist den Schülern*innen auf Wunsch ein Testnachweis auszustellen, der den Vorgaben der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung genügt.**

Es kann also festgestellt werden, dass auch wenn die Notwendigkeit eines Testes besteht, dieser mit geringem Aufwand und kostenfrei vorgenommen werden kann.

Reine Selbsttests, also solche ohne „autorisierte Aufsichtsperson“ reichen nicht aus, da das negative Ergebnis von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden muss (Negativtestnachweis). Dort, wo Tests gefordert werden, ist der Negativtestnachweis zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen ist. Der Test darf nicht älter als 48 h sein.

Wann dürfen (auch Hallen)Bäder für wen öffnen?

Hier gibt es nun wirklich mal gute Nachrichten. **Das generelle Betriebsverbot für Hallenbäder ist weggefallen.** Die neue CoronaSchVO kennt nur noch Schwimmbädern, die in Abhängigkeit von der Inzidenzstufe für verschiedene Personengruppen und Tätigkeiten öffnen dürfen.

In Inzidenzstufe 3 dürfen die Bäder für die Anfängerschwimmbildung sowie Wettkämpfe und Training von Profiligen, Berufssportlern sowie offiziell benannten Bundes- und Landeskadern an den Bundes- und Landesstützpunkten den Betrieb aufnehmen.

Gerade zur Frage des Berufssportlers wurden uns einige „kreative“ Vorschläge mitgeteilt. Neben den arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fallen, die drohen, stehen dem jedoch die klaren Definitionen des Begriffes gegenüber. Die Sportministerkonferenz definiert „Berufssportlerinnen und Berufssportler (Profisportlerinnen und Profisportler) als Personen, die mit der eigenen Sportausübung überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.“ (Beschluss vom 08.02.2021)

Leider hat es hier einige irritierende Ausführungen seitens des DOSB gegeben, die den Anschein erwecken, Ligen könnten als Profiligen gewertet werden und somit alle Mannschaftsportler der dazugehörigen Ligenvereine. Dies ist nicht so, denn auch dazu stellt die Sportministerkonferenz fest „Eine Profi-Liga oder ein Profi-Wettbewerb (Berufssport) ist eine Liga oder ein Wettbewerb, an der/dem in der überwiegenden Mehrheit Berufssportlerinnen und/oder Berufssportler (Profisportlerinnen und/oder Profisportler) einzeln oder in einer Mannschaft teilnehmen.“ (Beschluss vom 08.02.2021)

Auch wenn wir gerne das Training all unserer Bundesligaschwimmer und Wasserballer zugelassen hätten, ist demzufolge im Schwimmsport niemand Berufssportler bzw., gibt es keine Profiligen und darf bzw. durfte in der Vergangenheit nicht trainieren.

Zulässig ist aber auch in Inzidenzstufe 3 die Sportausübung im Freien nach § 14 CoronaSchVO. Weniger interessant sind für den Vereinsbetrieb die Personen aus maximal zwei Hausständen, auch wenn dies ohne Personenbegrenzung im Freien Sport treiben können.

Neu ist die Möglichkeit von Ausbildung, Training und Wettkampf

- in Gruppen von **bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren** zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen
- von bis zu 25 Personen (ohne Altersgrenze) bei ausschließlich kontaktfreier Ausübung,

Dies beiden Punkten eröffnen Vereinen, die Zugang zu einem Freibad haben die Möglichkeit, auch bei Inzidenzstufe 3 im Freien mit diesen Personengruppen Sport zu treiben. Da die kontaktfreie Ausübung nur für die zweite Gruppe gefordert ist, gilt im Umkehrschluss, dass für die Gruppe der „jungen Menschen“ auch nicht kontaktfreier Sport (Wasserball/Synchronschwimmen) zugelassen ist.

Alles weitere kann der Tabelle Bäderbetrieb auf Seite 13 entnommen werden.

Anfängerschwimmbildung – der Anfang von allem!

Die Durchführung der Anfängerschwimmbildung und von Kleinkinderschwimmkursen ist nicht in § 14, sondern direkt in § 15 erwähnt. Die Größe der Gruppen wiederum ist dann in § 11 angegeben, da die Schwimmkurse zu den Bildungsangeboten gezählt werden.

Zugelassen sind in Inzidenzstufe 3 Kurse in Hallenbädern für Gruppen von höchstens zehn, in Freibädern höchstens 25 Kindern. Durch den Plural Gruppen sind auch mehrere Gruppen erlaubt und es ist nicht davon ausgehen, dass Gruppengrößen von 25 Kindern überhaupt angeboten werden.

In Inzidenzstufe 2 erhöhen sich die Gruppengrößen auf 20 und 30 Kinder. In Inzidenzstufe 1 fällt die Personenbegrenzung schließlich ganz weg. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung von Schwimmbädern nun erlaubt.

	Anfängerschwimmen		
	Inzidenzstufe		
	3	2	1
Gruppengröße Hallenbad	10	20	unbegrenzt
Gruppengröße Freibad	25	30	unbegrenzt
Abstand in der Gruppe	-	-	-
Abstand zwischen Gruppen	5 Meter	5 Meter	5 Meter
Testpflicht	nein	nein	nein
Duschen	✓	✓	✓
Umkleiden	✓	✓	✓
Maskenpflicht	nein	nein	nein

Da es zu diesem Thema immer wieder Rückfragen und Diskussionen vor allem mit Badbetreibern gegeben hat, einige Punkte als Argumentationshilfe bei Problemen:

- Als Kleinkind sind idR Kinder von 1-2 Jahren definiert, in Ausnahmefällen bis zu 5 Jahren. Als Kind gilt im deutschen Rechtsraum wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 1 JuSchG).
- In diesem Altersbereich sind somit die typischen Kleinkinderschwimmkurse und die Anfängerschwimmbildung erlaubt, zu der auch die Wassergewöhnung/-bewältigung gehört.
- Die Schwimmbildung endet mit dem Erreichen des sicheren Schwimmens, welches nach Prüfungsordnung und Vereinbarung von Kultusministerkonferenz und dem Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung, durch den Erwerb des Schwimmbadzeichens in Bronze nachgewiesen wird.
- Es gilt für die Anfängerschwimmbildung, dass diese und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen (PLURAL) von Kindern (Keine Vorgabe zu den Schwimmlehrern) erlaubt ist. Auf die Vorgaben einer Anzahl von Schwimmlehrern wurde bewusst verzichtet, da

bspw. im Tiefwasser auch bei nur fünf Kindern mind. 2 Schwimmlehrer zur Wahrnehmung der Aufsichtspflichten zu empfehlen sind. Unabhängig von der erlaubten Gruppengröße Wir empfehlen aktuell einen maximalen Betreuungsschlüssel von 1:6.

- Zur Anzahl von Personen im Becken für die Anfängerschwimmausbildung gibt und gab es keine Vorgaben. Auch in den vergangenen Monaten wurde seitens des Landes nur eine Personenzahl in Bezug auf die Gesamtfläche der Badanlage vorgegeben. Dies ist hier aber wenig hilfreich, weshalb wir für den Nichtschwimmerbereich die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen heranziehen (Pandemieplan 4.0 in der Fassung vom 25.03.21). Im Nichtschwimmerbereich wird dort von einer Wasserfläche von 3,6m²/Person ausgegangen. Es gibt auch keine Vorgabe zum Mindestabstand zwischen den Gruppen. Sofern mehrere Gruppen im Bad sind, empfehlen wir analog den Vorgaben zum Sport einen Abstand von 5 Metern.
- Die Anfängerschwimmausbildung kann nicht kontaktfrei erfolgen. Bereits im Juni letzten Jahres wurde dazu seitens der Staatskanzlei festgestellt: „Naturgemäß muss der Schwimmlehrer ggf. auch unmittelbare Unterstützung leisten und Hilfestellung geben können, um die Dienstleistung sinnvoll anbieten zu können. Deshalb darf das auch geschehen.“
- Eine Maskenpflicht im Wasser wäre gesundheitsgefährdend, da durchnässte Masken das Atmen erschweren bzw. unmöglich machen. Hier ist § 5 Abs. 7 Nr. 6 der CoronaSchVO anwendbar: „Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das ... erforderlich ist.“ Und hier ist es erforderlich. Für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht keine Maskenpflicht.
- Eine Testpflicht für die Kursteilnehmer besteht nach CoronaSchVO nicht.

Allgemeiner Schwimmsport – eine komplexe Angelegenheit.

Da die Bäder nun grundsätzlich öffnen dürfen, folgen die Vorgaben zu dem was stattfinden kann den allgemeinen Vorgaben zum Bäderbetrieb, welche in Teilen deckungsgleich mit dem Sport sind, aber nicht überall. Dies bedeutet, dass für den Sportbetrieb in einem zulässigerweise geöffneten Bad in Teilen strengere Vorgaben gelten. Umgekehrt können die Vorgaben für den Badbetrieb sich auch auf den Sportbetrieb auswirken.

Im Rahmen von Vereinssport haben die verantwortlichen Aufsichtspersonen des Vereins dann darauf zu achten, dass die Vorgaben für die Sportausübung befolgt werden. Der Badbetreiber hat für die Einhaltung der Regeln für den Badbetrieb zu achten.

Aus Sicht der Bäder (§ 15 CoronaSchVO)

In Inzidenzstufe 3 darf die nicht sportbezogene Infrastruktur (Saunen, Solarien, Liegewiesen) nicht genutzt werden.

Neben den Anfängerkursen ist im Hallenbadbereich Sport nur zulässig für Profisportler sowie offizielle Bundes- u. Landeskader. Das Hallenbad muss ein anerkannter Bundes- oder Landesstützpunkt sein. Ein Negativtestnachweis ist erforderlich.

Unsauber formuliert sind die Vorgaben zu den Nutzerzahlen. Die Nutzerzahl für die Bäder wird durch den Mindestabstand, der eingehalten werden soll, limitiert. Für den erlaubten Sport gibt es keine Abstandsregeln. Er darf auch nicht-kontaktfrei erfolgen. Somit kann hier mit dem Mindestabstand eigentlich nur eine Rechengröße gemeint sein. In der Formulierung des Paragraphen macht dies keinen Sinn, aber wir müssen diese Regel anwenden. Nach unserem Verständnis bedeutet dies im Hallenbadbereich, dass die Anzahl der Nutzer nicht größer sein darf als die Zahl, die sich ergibt, wenn man den Mindestabstand von 1,5 m einhalten würde, unabhängig von der zulässigen nicht-kontaktfreien Ausübung des Sports ohne Mindestabstand.

Noch verwirrender wird es bei der Betrachtung der Freibäder. Da kommen über den Verweis auf die vom Mindestabstand ausgenommenen Personen und die Vorgaben zum Sport konkrete Gruppen mit Größenvorgaben hinzu, die dann den Vorgaben zum Mindestabstand gegenüberstehen. Wir haben diese Regeln in die Tabelle am Ende dieser Zusammenfassung überführt und werden gegenüber Staatskanzlei und Gesundheitsministerium anregen, schnellstmöglich verständlichere Regelungen aufzunehmen.

Etwas einfacher wird es in Inzidenzstufe 2. Die Hallen- und Freibäder dürfen für jedermann mit Negativtest öffnen. Die Anzahl der Besucher wird hier auch als Berechnung angegebene, nämlich wie im vergangenen Jahr auch mit mind. 7m² je Person bezogen auf die für sie geöffnete Fläche. Leider wird hier nicht klargestellt, ob dies die Gesamtfläche der Badeinrichtung oder die des Beckens ist. Da nun auch die gesamte nicht sportbezogene Infrastruktur geöffnet ist und die Aktivität nicht auf die Sportausübung begrenzt ist, wäre bei einem Freibad die Gesamtfläche inkl. Liegewiese zu berücksichtigen, in engem Hallenbad auch die Umläufe sowie evtl. Freizeit- und Ruhebereiche.

In Inzidenzstufe 1 ändert sich dann nur noch etwas für Freibäder. Das Erfordernis eines Negativtestes fällt weg.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Regeln für den Bäderbetrieb. Ausgenommen ist die jederzeit nach den Maßgaben des § 11 zugelassene Anfängerschwimmbildung (s.o).

Aus Sicht der Schwimmvereine (§ 14 CoronaSchVO)

Neben den Vorgaben für den Betrieb bestehen ergänzend Regeln für die Ausübung des Sportes. Da man Bäderbetrieb und (Schwimm-)Sport in verschiedenen Paragraphen regelt, gibt es einige unsaubere Formulierungen, die durch sachgerechte Auslegung geklärt werden müssen. Wir empfehlen im Zweifelsfall die strengeren Regeln anzuwenden.

Grundsätzlich ist in § 8 Abs. 3 Nr. 7 festgelegt, dass bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen, sprich Hallenbädern, die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen ist. Da das Sportangebot in der Regel über den Verein erfolgt, hat dieser die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn alle das Sportangebot nutzenden Personen, mit Namen, Adresse und Telefonnummer oder Emailadresse sowie bei wechselnde Personenkreise Zeitraum des Aufenthalts, digital oder schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt werden. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn zusätzlich ein Sitzplan erstellt wird.

Sofern in der Inzidenzstufe 3 zu Veranstaltungen Zuschauer (mit Negativtest) zugelassen werden, gilt die verpflichtende Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit bis 100, der besonderen Rückverfolgbarkeit bis zu 500 Zuschauern.

Für Sport im Freien ist in der Inzidenzstufe 3 zwar keine Rückverfolgbarkeit explizit vorgeschrieben, wir empfehlen sie bei jedoch bei zulässiger Sportausübung.

In Inzidenzstufe 2 dürfen grundsätzlich in Bädern Gruppen jedweder Größe, bei Beachtung der sich aus dem Mindestabstand ergebenden maximalen Gesamtnutzerkapazität, auch nicht kontaktfrei ins Becken. **Für den Sport gilt dies nicht.** Hier hat der Verein, als Verantwortliche Instanz für den Sportbetrieb folgendes zu beachten:

- Im Freien kann kontaktfrei ohne Personenbegrenzung Sport getrieben werden, Kontaktsport mit negativem Testnachweis ist auf 25 Personen begrenzt. In der Praxis sehen wir hier keine Probleme. Ein Testnachweis muss beim Badbesuch generell vorgelegt werden, Wasserball oder Synchronschwimmen sollten auch mit der 25er-Grenze grundsätzlich möglich sein. Sobald Kontaktsport betrieben wird, ist in der Inzidenzstufe 2 die einfache Rückverfolgbarkeit vorgeschrieben.
- Im Hallenbadbereich sind die Vorgaben ein wenig enger. Für den kontaktfreien Sport wird der Mindestabstand gefordert und hochintensives Ausdauertraining untersagt. Der Kontaktsport wird auf 12 Personen begrenzt. Grundsätzlich sehen wir aber auch dies für den Vereinsbetrieb als unproblematisch an.

In der Inzidenzstufe 1 schließlich wird im Freien und in geschlossenen Hallen Kontaktsport mit bis zu 100 Personen zugelassen und auch hochintensives Ausdauertraining ist erlaubt. Und sofern die Inzidenzstufe 1 für das ganze Land gilt, fällt die Verpflichtung zum Negativtestnachweis weg. Alles weitere fast folgende Tabelle zusammen:

Regeln für die Sportausübung nach § 14 CoronaSchVO

In Inzidenzstufe 3

Nutzung/Nutzergruppen	Begrenzung/Vorgabe	Grundlage CoronaSchVO
Personen aus max zwei Hausständen ausschliesslich immunisierte ohne Personenbegrenzung Gruppe junger Menschen <= 18 Jahre Gruppen bei ausschliesslich kontaktfreiem Sport Profiligen/Berufssportler offizielle Bundes- und Landeskader and den NRW Bunde- und Landestützpunkten Zuschauer mit einfacher Rückverfolgbarkeit Zuschauer bei besonderer Rückverfolgbarkeit Abstand zwischen Gruppen bzw. allein Sport treibenden Personen* Nutzung Duschen und Umkleiden Pflicht Negativtest**	ohne Personenbegrenzung ohne Personenbegrenzung 25 zzgl. max 2 Trainer/Aufsichten maximal 25 Personen ohne Personenbegrenzung ohne Personenbegrenzung bis 100 mit Negativtestnachweis 101 bis 500 Negativtestnachweis 5 Meter im Zusammenhang mit zulässiger Nutzung Schwimmbad erlaubt Nein, jedoch Pflicht für den Babdesuch	§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) i.V. mit § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 a) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 c) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 a) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 b) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 § 14 Abs. 2 Satz 4 § 15 Abs. 2 Nr. 1
Hallenbad keine Zuschauer Abstand zwischen Gruppen bzw. allein Sport treibenden Personen Nutzung Duschen und Umkleiden Pflicht Negativtest**	ohne Personenbegrenzung ohne Personenbegrenzung 5 Meter im Zusammenhang mit zulässiger Nutzung Schwimmbad erlaubt Nein, jedoch Pflicht für den Babdesuch	§ 14 Abs. 2 Nr. 5 a) § 14 Abs. 2 Nr. 5 c) § 14 Abs. 2 Nr. 6 § 14 Abs. 2 Satz 4 § 15 Abs. 2 Nr. 1

* Für den Mindestabstand zwischen den Sportlern im kontaktfreien Sport gilt aus den Vorgaben für den Bäderbetrieb 1,5 m.

** Ist in den Regeln für den Sport nicht definiert, ergibt sich aber aus den Pflichten für den Bäderbetrieb

In Inzidenzstufe 2 sind zusätzlich zulässig

Nutzung/Nutzergruppen	Begrenzung/Vorgabe	Grundlage CoronaSchVO
kontaktfreie Sportausübung kontaktsport Zuschauer bei besonderer Rückverfolgbarkeit	ohne Personenbegrenzung max 25 Personen mit Negativtestnachweis und einfacher Rückverfolgbarkeit max. 1/3 der Kapazität bei maximal 1.0000 OHNE Negativtestnachweis	§ 14 Abs. 3 Nr. 1 a) § 14 Abs. 3 Nr. 1 b) § 14 Abs. 3 Nr. 3
kontaktfreie Sportausübung Kontaktsport Zuschauer bei besonderer Rückverfolgbarkeit	ohne Personenbegrenzung mit Negativtestnachweis und Mindestabstand nicht erlaubt ist hochintensives Ausdauertraining max 12 Personen mit Negativtestnachweis und einfacher Rückverfolgbarkeit bis zu 500 MIT Negativtestnachweis	§ 14 Abs. 3 Nr. 2 a) § 14 Abs. 3 Nr. 2 b) § 14 Abs. 3 Nr. 4

In Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig

Nutzung/Nutzergruppen	Begrenzung/Vorgabe	Grundlage CoronaSchVO
kontaktsport Zuschauer bei besonderer Rückverfolgbarkeit	max 100 Personen mit Negativtestnachweis und einfacher Rückverfolgbarkeit max. 1/3 der Kapazität	§ 14 Abs. 4 Nr. 1 § 14 Abs. 4 Nr. 3
kontaktfreie Sportausübung Kontaktsport Zuschauer bei besonderer Rückverfolgbarkeit	ohne Personenbegrenzung hochintensives Ausdauertraining mit max 15 Personen bei ausreichender Lüftung oder viruzid wirkender Lüftung ist erlaubt max. 1000 Personen mit Negativtestnachweis und einfacher Rückverfolgbarkeit max. 1/3 der Kapazität bei maximal 1.0000 MIT Negativtestnachweis	§ 14 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 2 § 14 Abs. 4 Nr. 5
Gilt landesweit Inzidenzstufe 1, fällt die Pflicht zur Vorlage von Negativtestnachweisen insgesamt weg!		